

18.10.95**Empfehlungen
der Ausschüsse****Wi**zu **Punkt** der 690. Sitzung des Bundesrates am 03. November 1995

Entschlieung des Bundesrates zu einer Novellierung des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschrnkungen (GWB)

- Antrag des Landes Baden-Wrttemberg -

Der Wirtschaftsausschu

empfiehlt dem Bundesrat, die Entschlieung nach Magabe nachstehender
nderungen zu fassen:

1. Zu Nummer 1 Satz 5

In Nummer 1 ist der Satz 5 durch folgende Stze zu ersetzen:

"Der Proze der Abstimmung des deutschen Kartellrechts mit dem europi-
schen Wettbewerbsrecht darf jedoch nicht einseitig gerichtet ablaufen. Eine
sinnvolle Harmonisierung kann nicht durch unbeschene bernahme des eu-
ropischen Wettbewerbsrechts, sondern nur durch eine parallele Weiter-
entwicklung beider Wettbewerbsordnungen zu einem abgestimmten und
verbesserten System des Schutzes gegen Wettbewerbsbeschrnkungen erreicht
werden. Daher drfen deutsche Regelungen, die sich als sinnvoll erwiesen
haben, nicht ersatzlos aufgegeben werden. Die Bundesregierung sollte vielmehr
im Interesse einer wirkungsvollen Wettbewerbspolitik gleichzeitig auch auf
eine Weiterentwicklung des europischen Wettbewerbsrechts hinwirken. Die
Harmonisierungsbemhungen mssen schlielich auch die Praxis des
Wettbewerbsschutzes in der Europischen Union und deren Mitgliedstaaten
erfassen."

Ausgeliefert am 18. OKT. 1995

2. Zu Nummer 2 Satz 2 bis 4

In Nummer 2 sind die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Im deutschen Recht sollten insbesondere die Fusionskontrollvorschriften einer gründlichen Revision unterzogen werden.

Zugleich erscheinen aber auch Verbesserungen des europäischen Wettbewerbsrechts erforderlich:

- a) Für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen sollte eine übergreifende Freistellungsregelung nach Artikel 85 Abs. 3 EG-Vertrag, vergleichbar der Regelung der Mißbrauchsaufsicht in § 18 GWB in Betracht gezogen werden, soweit das mit der Gewährleistung von wirksamem Wettbewerb vereinbar ist.
- b) Das Subsidiaritätsprinzip und das Interesse an einem schnellen und wirkungsvollen Vollzug erfordern eine möglichst dezentrale Anwendung des europäischen Kartellrechts durch wirksame Einbeziehung der nationalen Kartellbehörden in den Vollzug sowohl des Kartellverbots als auch der Zusammenschlußkontrolle, wenn der wettbewerbliche Schwerpunkt eindeutig in einem Mitgliedstaat liegt. Hierzu bedarf es der Übertragung der Freistellungsbefugnis nach Artikel 85 Abs. 3 EG-Vertrag und Änderungen in der EG-Fusionskontrollverordnung.
- c) Durch die Errichtung eines unabhängigen Europäischen Kartellamts sollte sichergestellt werden, daß sich der Wettbewerbsschutz künftig auch auf EU-Ebene ausschließlich an wettbewerblichen Kriterien orientiert."

3. Zu Nummer 3 Satz 2

In Nummer 3 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Ziel muß die Schaffung von möglichst wirksamem Wettbewerb durch das Zusammenwirken nationalen und europäischen Wettbewerbsrechts sein."

4. Zu Nummer 3 Satz 3

In Nummer 3 ist Satz 3 zu streichen.